

30 - Rechtsamt
Herr Bahr

Datum:
16.02.2023

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	02.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	06.03.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

I. Änderung der Hauptsatzung insb. zur dauerhaften Ermöglichung von Hybridsitzungen

Durch Neufassung des § 64 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Gesetzgeber nunmehr die Durchführung von Hybridsitzungen (Sitzungsteilnahme durch Zuschaltung per Konferenztechnik) auch außerhalb pandemischer Lagen ermöglicht.

Zur örtlichen Umsetzung bedarf es einer Anpassung der Hauptsatzung. In diesem Zuge wird empfohlen, einige weitere - vornehmlich redaktionelle - Änderungen vorzunehmen. Da die Hauptsatzung in den vergangenen Jahren stets nur durch Änderungssatzungen angepasst wurde - derzeit ist die Hauptsatzung vom 27.10.1977 in der Fassung der einundzwanzigsten Änderungssatzung in Kraft - wird weiterhin empfohlen, die Satzung in Gänze neu zu erlassen.

Für den Satzungsbeschluss bezüglich der Regelungen zur Durchführung von Hybridsitzungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder erforderlich (§ 64 Abs. 3 Satz 4 NKomVG), im Übrigen bedarf die Änderung der Hauptsatzung eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (§ 12 Abs. 2 NKomVG).

Die Änderungsvorschläge zum aktuellen Satzungsinhalt sind in der als **Anlage** beigefügten Synopse dargestellt, zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird dabei auf eine Darstellung der unverändert übernommenen §§ verzichtet. Eine vollständige Lesefassung der Hauptsatzung ist ebenfalls als **Anlage** beigefügt.

Nachstehend werden die Änderungen im Einzelnen erörtert:

- Präambel:** Redaktionelle Änderung, Anpassung an den aktuellen Beschluss
- § 1:** Redaktionelle Änderung, Einfügen des Wortes „Lüneburg“ zur Vereinheitlichung der Bezeichnung „Hansestadt Lüneburg“
- § 2 Abs. 1:** Redaktionelle Änderung, Einfügen des Wortes „Lüneburg“ zur Vereinheitlichung der Bezeichnung „Hansestadt Lüneburg“
- § 2 Abs. 2:** Redaktionelle Änderung, sprachliche Anpassung
- § 3 Abs. 1:** Redaktionelle Anpassung an Änderungen und den Wortlaut des NKomVG sowie zukünftige Festlegung des elektronischen Amtsblatts als Verkündungsmedium.
- § 3 Abs. 2:** Klarstellende Aufnahme der „öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG“ in Anlehnung an die Gesetzesformulierung
- § 3 Abs. 3:** Streichung einer Textwiederholung, Erweiterung der Sitzungs-Bekanntmachungen um eine Veröffentlichung im Internet (bisher nur Bekanntmachungstafel Bürgeramt)
- § 3 Abs. 4:** Einer gesonderten Benennung von Bebauungsplänen und Veränderungssperren bedarf es nicht, da es sich hierbei um bereits in Absatz 1 genannten Satzungen handelt. Die Bekanntmachung von bauplanungsrechtlichen Aufstellungsbeschlüssen war bisher nicht ausdrücklich geregelt und soll nunmehr entsprechend der sonstigen bauplanungsrechtlichen Bekanntmachungen erfolgen.
- § 3 Abs. 5:** Erweiterung der „ortsüblichen Bekanntmachung“ um eine Veröffentlichung im Internet (bisher nur Bekanntmachungstafel Bürgeramt)
- § 6:** Redaktionelle Anpassungen an Änderung des NKomVG („Einwohnerinnen und Einwohner“ anstatt „Bürgerinnen und Bürger“)
- § 11 Abs. 3:** Aufnahme einer Regelung für die Bestellung einer Stellvertretung für Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher. Eine Verortung des Vorschlagsrechts bei der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher würde eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Vertretenden und Vertretung fördern.
- § 11 Abs. 7:** Aufnahme der Stellvertretung in den genannten Personenkreis
- § 15:** Die neu geschaffene Regelung schafft die ortsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Hybridsitzungen auch außerhalb pandemischer Lagen.
- § 15 Abs. 1:** Durch diese Regelung wird die voraussetzungslose Online-Teilnahmemöglichkeit eröffnet. Es wäre allerdings auch rechtlich zulässig, dies von bestimmten persönlichen Voraussetzungen (z.B. Krankheit, Betreuungsverpflichtung) abhängig zu machen, oder die Möglichkeit der Online-Teilnahme in das Ermessen des Ratsvorsitzes zu stellen.
Die Beschränkung für den Ratsvorsitz bzw. die Sitzungsleitung ist gesetzlich vorgegeben.
Die Obliegenheit, eine Online-Teilnahme vorab anzuzeigen, dient der Vorbereitungserleichterung durch die Verwaltung. Ferner soll dadurch sichergestellt

werden, dass dem Ratsmitglied die entsprechenden Einwahldaten rechtzeitig übermittelt werden können.

§ 15 Abs. 2: Geheime Wahlen und Abstimmungen sowie die Beratung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten dürfen kraft Gesetz nicht in Hybridsitzungen abgehalten werden. Diese gesetzliche Einschränkung gilt zwar nur für geheime Wahlen, da eine geheime Wahldurchführung aber in der Sitzung jederzeit verlangt werden kann, wird empfohlen, Wahlen grundsätzlich nicht in Hybridsitzung durchzuführen.

§ 15 Abs. 3: Durch diese Regelung soll auch Externen, z.B. Sachverständigen, eine Online-Teilnahme ermöglicht werden.

§ 15 Abs. 4: Hierdurch wird klargestellt, dass grundsätzlich auch im Verwaltungsausschuss sowie in den Ausschüssen eine Online-Teilnahme möglich sein soll. Die Einschränkung für die Ausschüsse (gilt nicht für den Verwaltungsausschuss), dass die nur gilt, wenn es in der Ladung angeordnet wurde, ist dem Umstand geschuldet, dass eine technische Umsetzung nicht in allen hierfür in Betracht kommenden Liegenschaften sichergestellt werden kann.

§ 16: Klarstellende Regelung zum Außerkrafttreten der vorherigen Hauptsatzung.

II. Ressourcenbedarf für die rechtssichere Durchführung von Hybridsitzungen

1. Rechtliche Anforderungen an die Durchführung von Hybridsitzungen:

In § 64 Absatz 4 NKomVG werden die technischen Anforderungen wie folgt definiert:

- Alle im Sitzungsraum anwesenden sowie die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen sich während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können.
- Die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen in öffentlichen Sitzungen auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.

Hierfür wird im Vergleich zu den bisherigen, durch die Pandemieregeln legitimierten Hybridsitzungen u.a. eine zweite Kamera sowie eine zweite Projektionsfläche zum Einsatz kommen müssen.

Eine Kamera wird ein Bild des Präsidiums einschließlich Rednerpult übertragen, die zweite Kamera erfasst nun zusätzlich die anwesenden Ratsmitglieder. Dass hierbei auch der Zuschauerbereich ganz oder teilweise miterfasst wird, ist technisch nicht vermeidbar und gesetzlich ausdrücklich für zulässig erklärt worden (§ 64 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

Die zweite Projektionsfläche wird für Präsentationen o.ä. genutzt, während die zugeschalteten Mitglieder auf der Hauptleinwand dauerhaft sichtbar bleiben.

Die schematische Darstellung für eine Ratssitzung ist dieser Vorlage als **Anlage** beigelegt.

Die Schaffung der persönlichen technischen Voraussetzung für die individuelle Teilnahme (Vorhanden funktionsfähiger und geeigneter Endgeräte, ausreichende Internetverbindung, funktionsfähige Installation entsprechender Software, Bedienung von Soft- und Hardware) liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Ratsmitglieder. Diesbezüglich auftretende Störungen sind unbeachtlich und haben keine Auswirkungen auf ohne die betroffenen Ratsmitglieder gefasste Beschlüsse (§ 64 Absatz 5 Satz 2 NKomVG).

2. Technische Ressourcen:

Um die Durchführung von Hybridsitzungen auf Dauer verlässlich sicherstellen zu können, ist die Beschaffung zusätzlicher technischer Komponenten erforderlich. Neben der o.g. zweiten Leinwand sind dies u.a. ein leistungsstarker Beamer, zusätzliche Vorschau-Monitore, Video-konferenzsystem-Notebooks sowie ein Bildsplitter. Nach ersten Schätzungen werden hierfür voraussichtlich zwischen 17.000 € und 20.000 € zu veranschlagen sein. Eine Finanzierung wäre aus ins Haushaltsjahr 2023 zu übertragenden Haushaltsausgaberesten des Bereichs EDV aus 2022 sichergestellt.

Die erforderlichen Mikrofone und Kameras sowie die Videokonferenzsoftware (BigBlue Button) sind bereits vorhanden und können weiter genutzt werden.

3. Personalressourcen:

Auf Grundlage der Sitzungsanzahl in 2022 (11 Ratssitzungen, 14 Verwaltungsausschusssitzungen und 88 Fachausschusssitzungen) ergibt sich für die Sitzungsbetreuung (Aufbau, Administration im Betrieb und Abbau) sowie weitere regelmäßige Tätigkeiten (Systemwartungen, Tests, Qualitätssicherung, Abstimmungen mit Sitzungsbetreuern usw.) ein Stellenbedarf von 72% einer Vollzeitstelle. Das Berufsbild weicht erheblich von dem der im Bereich EDV überwiegend beschäftigten Fachinformatiker ab und entspricht dem eines Medien- oder Veranstaltungstechnikers. Die Stelle wäre in Entgeltgruppe EG 7 einzugruppieren.

Die heutige Stelle „Administration Videokonferenzen“ ist erstmals zum 11.5.2021 aufgrund der Einführung der Hybridsitzungen gem. § 182 NKomVG während der Corona-Pandemie besetzt worden. Es handelt sich um eine aufgrund der Pandemie auf zwei Jahre befristete Stelle. Die Befristung läuft zum 10.05.2023 aus. Um den Stellenplan zunächst nicht ausweiten zu müssen wird vorgeschlagen, diese Stelle um zwei Jahre zu verlängern. In diesem Zeitraum ist eine optimale Organisationsstruktur für das Veranstaltungsmanagement zu entwickeln, der tatsächliche Personalbedarf zu ermitteln und in den Stellenplan 2025 unbefristet aufzunehmen.

Die Personalkosten für eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe EG 7 mit Erfahrungsstufe 3 liegen bei einem Jahresbruttogehalt von rund 40.700 €. Zur Sicherstellung einer qualifizierten Vertretung sollte der Stellenanteil nach Möglichkeit mit zwei Personen besetzt werden.

4. Übergangslösung:

Die Beschaffung der Technikkomponenten sowie die Weiter- bzw. Neubesetzung der Personalstelle müssen nach Beschlussfassung unverzüglich veranlasst werden. Mit einer Neubesetzung der Stelle wäre dennoch nicht vor dem 01.08.2023 zu rechnen. Für einen begrenzten Übergangszeitraum kann die Durchführung von Hybridsitzungen jedoch durch den Bereich EDV sichergestellt werden. Die neu zu beschaffende Technik wird sukzessive zur Verfügung stehen. Bis dahin wird provisorisch die vorhandene Technik genutzt und notfalls nicht vorhandene Technik angemietet.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		

5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

☒ Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

☐ Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

☐ Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

☐ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

☐ Die Vorgaben wurden eingehalten.

☐ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder

☒ Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 1.000 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen: Technik (20.000 €)

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja ☒ (Haushaltsausgaberest)

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle: 12 - EDV

Produkt / Kostenträger: 111002 – EDV und Telekommunikation

Haushaltsjahr: 2022

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

- neue Hauptsatzung Lesefassung
- Änderungs-Synopse Hauptsatzung
- schematische Darstellungameratechnik Ratssitzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung.
2. Die bis zum 10.5.2023 Corona-bedingt befristet geschaffene Stelle wird um zwei Jahre verlängert. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Organisationsstruktur für das Veranstaltungsmanagement zu entwickeln sowie den tatsächlich Personalbedarf zu ermitteln und in den Stellenplan 2025 unbefristet aufzunehmen.
3. Der Beschaffung der erforderlichen technischen Ausstattung wird zugestimmt.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Fachbereich 1 - Innere Verwaltung

01 - Büro der Oberbürgermeisterin

Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 06.03.2023

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 06.03.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Hoheitszeichen (zu §§ 14 Abs. 5, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 NKomVG)

- (1) Die große selbständige Stadt führt die Bezeichnung „Hansestadt Lüneburg“.
- (2) Die Farben der Hansestadt Lüneburg sind Rot - Blau - Silber, untereinander angeordnet.
- (3) Das Wappen der Hansestadt Lüneburg zeigt in Rot eine silberne dreitürmige Zinnenburg mit blauen Dächern und goldenen Knäufen, im offenen Tor unter dem Fallgitter einen goldenen, mit roten Herzen bestreuten Schild, darauf einen rotgezungen und rotbewehrten blauen Löwen (kleines Stadtwappen). Zu dem Schild des kleinen Stadtwappens zeigt das große Wappen einen goldgekrönten Spangenhelm mit rotsilbernen Decken, auf ihm eine rote mit einem Pfauenwedel besteckte Säule mit einem rechtsgekehrten Mond und einem blauen Löwen. Die Schildhalter sind blaue Löwen.
- (4) Jede Verwendung des Stadtwappens durch andere ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Lüneburg zulässig.

§ 2 Dienstsiegel (zu § 22 Abs. 2 NKomVG)

- (1) Die Hansestadt Lüneburg führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Stadtwappen ohne Schildhalter mit der Umschrift „Hansestadt Lüneburg“. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (2) Das Prägesiegel wird nur bei besonders wichtigen Verträgen und Urkunden von besonderer Bedeutung verwendet. Das Drucksiegel dient dem täglichen Gebrauch in der Verwaltung.

§ 3 Bekanntmachungen (zu §§ 11 Abs. 1, 59 Abs. 5 NKomVG)

- (1) Satzungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 NKomVG im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet. Das elektronische Amtsblatt kann im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Hansestadt Lüneburg während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden.
- (2) Für Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie für die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, im Internet unter der Adresse www.hansestadt-lueneburg.de/rathaus/bekanntmachungen.html sowie an der amtlichen Bekanntmachungs-

tafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, die der Ortsräte zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Veröffentlichung im unter Absatz 1 benannten elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.

(5) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.hansestadt-lueneburg.de/rathaus/bekanntmachungen.html sowie durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Zuständigkeit des Rates und des Verwaltungsausschusses (zu §§ 58 Abs. 1, 107 Abs. 4 NKomVG)

(1) Die Wertgrenze für die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf das jährliche Aufkommen von 52.000 € festgelegt.

(2) Die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf 52.000 € festgelegt. Abweichend von dieser Wertgrenze gilt indessen für die Genehmigung der Veräußerung oder Belastung von Erbbaurechten eine Wertgrenze von 1.100.000 €. Für die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken gilt als Wertgrenze ein jährlicher Erbbauzins von 20.000 €. Die Einräumung von Vorrang anderer grundbuchlicher Belastungen bis zu einer Höhe von 80 % des Verkehrswertes eines Grundstückes unterliegt nicht der Zustimmung des Rates.

(2a) Der Betrag für Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen), die nicht der Beschlusskompetenz des Rates unterliegen, wird auf 100.000 € festgelegt.

(3) Die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf 2.600 € festgesetzt.

(4) Über die Ernennung von Beamten und Beamtinnen, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Rat, soweit sie der Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt angehören. Im Übrigen entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(5) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen ab E 13 des TVöD VKA. Im Übrigen entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 5 Beschließende Ausschüsse
(zu § 76 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 71 NKomVG)

1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf die Stiftungsräte der Hospitäler zum Graal, zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof übertragen:

Gewährung von Zuwendungen an Dritte einschließlich der Hansestadt Lüneburg gemäß der jeweiligen Stiftungssatzung bis zu einem Wert von 50.000 €.

(2) Die Übertragung der Zuständigkeit nach Absatz 1 ist bis zum 31.10.2026 befristet.

§ 6 Einwohnerbefragung und Einwohnerversammlung
(zu § 35 NKomVG)

(1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg die Durchführung einer Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Einwohnerinnen und Einwohner zu richtenden Frage festzuhalten.

(2) Die Befragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann gemäß § 85 Abs. 5 Satz 4 und 5 NKomVG zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Hansestadt oder Teile des Stadtgebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 7 Anregungen und Beschwerden
(zu § 34 NKomVG)

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg an den Rat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zwei Vertreter/innen zu benennen, welche sie gegenüber der Hansestadt vertreten.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen worden ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Hansestadt Lüneburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen, noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.). Soweit eine Zuständigkeit anderer Verwaltungsträger besteht, sind die Antragstellerinnen/Antragsteller nach Möglichkeit darüber zu unterrichten.

(4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Fachausschüsse sollen beteiligt werden.

§ 8 Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (zu § 81 Abs. 2 NKomVG)

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, welche die Bezeichnung „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ führen. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung und bei der repräsentativen Vertretung der Hansestadt.

§ 9 Verwaltungsausschuss (zu § 74 NKomVG)

(1) Die auf Zeit ernannten Beamtinnen und Beamten der Hansestadt gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Sind die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister verhindert, wählt der Verwaltungsausschuss unter Vorsitz der/des an Jahren ältesten Beigeordneten eine(n) Vorsitzende(n) für den erforderlichen Zeitraum.

§ 10 Ortschaften und Ortsräte (zu § 90 NKomVG)

(1) In der Hansestadt Lüneburg gibt es die folgenden Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG:

- Ortschaft Ebensberg
- Ortschaft Häcklingen
- Ortschaft Ochtmissen
- Ortschaft Oedeme
- Ortschaft Rettmer.

(2) Die Grenzen der Ortschaften sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im verkleinerten Maßstab, deren Original im Maßstab 1:15000 Teil dieser Hauptsatzung ist und die während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus (Ratsbüro) bereitgehalten wird, dargestellt.

§ 11 Ortsräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
(zu §§ 90, 91, 92, 93 NKomVG und zu §§ 90, 96 NKomVG)

- (1) Für die Ortschaften Ochtmissen und Oedeme werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen in Ochtmissen aus neun, in Oedeme aus sieben Mitgliedern. Den Ortsräten gehören daneben die Ratsmitglieder mit beratender Stimme an, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, soweit sie nicht direkt in den Ortsrat gewählt wurden.
- (3) Für die Ortschaften Ebensberg, Häcklingen und Rettmer werden Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher bestellt. Der Rat kann für die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen, das Vorschlagsrecht hat die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher.
- (4) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Hansestadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen:
 - Entgegennahme und Vorprüfung von Anträgen,
 - Führung des Dienstsiegels der Hansestadt Lüneburg,
 - Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Hansestadt allgemein zuständig ist,
 - Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Renten- und Versorgungsempfänger,
 - Entgegennahme und Vorprüfung von An-, Um- und Abmeldungen.
- (5) In besonderen Fällen können den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern weitere Hilfsfunktionen übertragen werden.
- (6) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister sind über Ausschusssitzungen zu unterrichten, wenn Angelegenheiten der Ortschaft behandelt werden sollen.
- (7) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für die Stellvertretungen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sowie die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister, wenn sie in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen worden sind und die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung nicht abgelehnt haben.

§ 12 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
(zu § 85 NKomVG)

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Hansestadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) In einer vom Rat nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zu beschließenden Richtlinie werden die Entscheidungszuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises besonders festgelegt.
- (3) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.

**§ 13 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
(zu §§ 108, 109 NKomVG)**

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vier Beamte, darunter insbesondere die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer und die Stadtbaurätin/den Stadtbaurat, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und dabei deren Geschäftskreis bestimmen. Der Rat beauftragt eine oder einen der Zeitbeamtinnen oder Zeitbeamten unter Ernennung zur Ersten Stadträtin bzw. zum Ersten Stadtrat mit der allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

(2) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche. Die Weisungsbefugnis der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

**§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates
(zu § 64 Abs. 2 NKomVG)**

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen; Medienvertreter melden sich zudem bei der Pressestelle der Hansestadt Lüneburg. Die oder der Ratsvorsitzende hat zu Beginn der Sitzung über die Aufnahmen zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls gemäß § 19 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

**§ 15 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik
(zu § 64 Abs. 3 bis 8 NKomVG)**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren können an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Dies gilt nicht für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rates sowie die Person, welche die Sitzung im Vertretungsfall leitet. Die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis um 10:00 Uhr des Sitzungstages anzuzeigen.

(2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie der Ausschüsse entsprechend. Die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist jedoch nur möglich, wenn dies durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden in der Ladung angeordnet wurde.

§ 16 Schlussvorschrift

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 26.11.2021 außer Kraft.

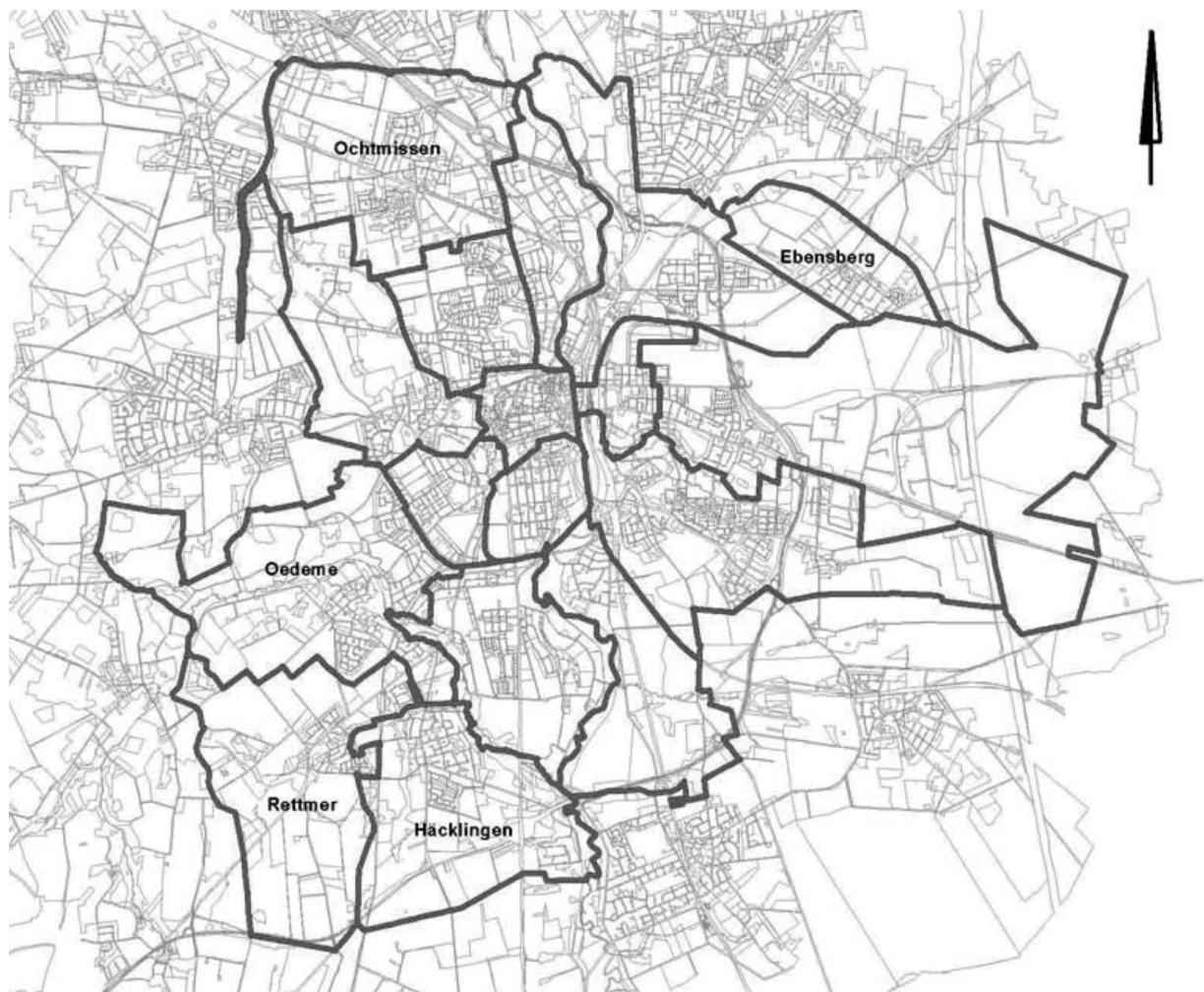
Lüneburg, 07.03.2023

Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Anlage 1 zu § 10 Absatz 2



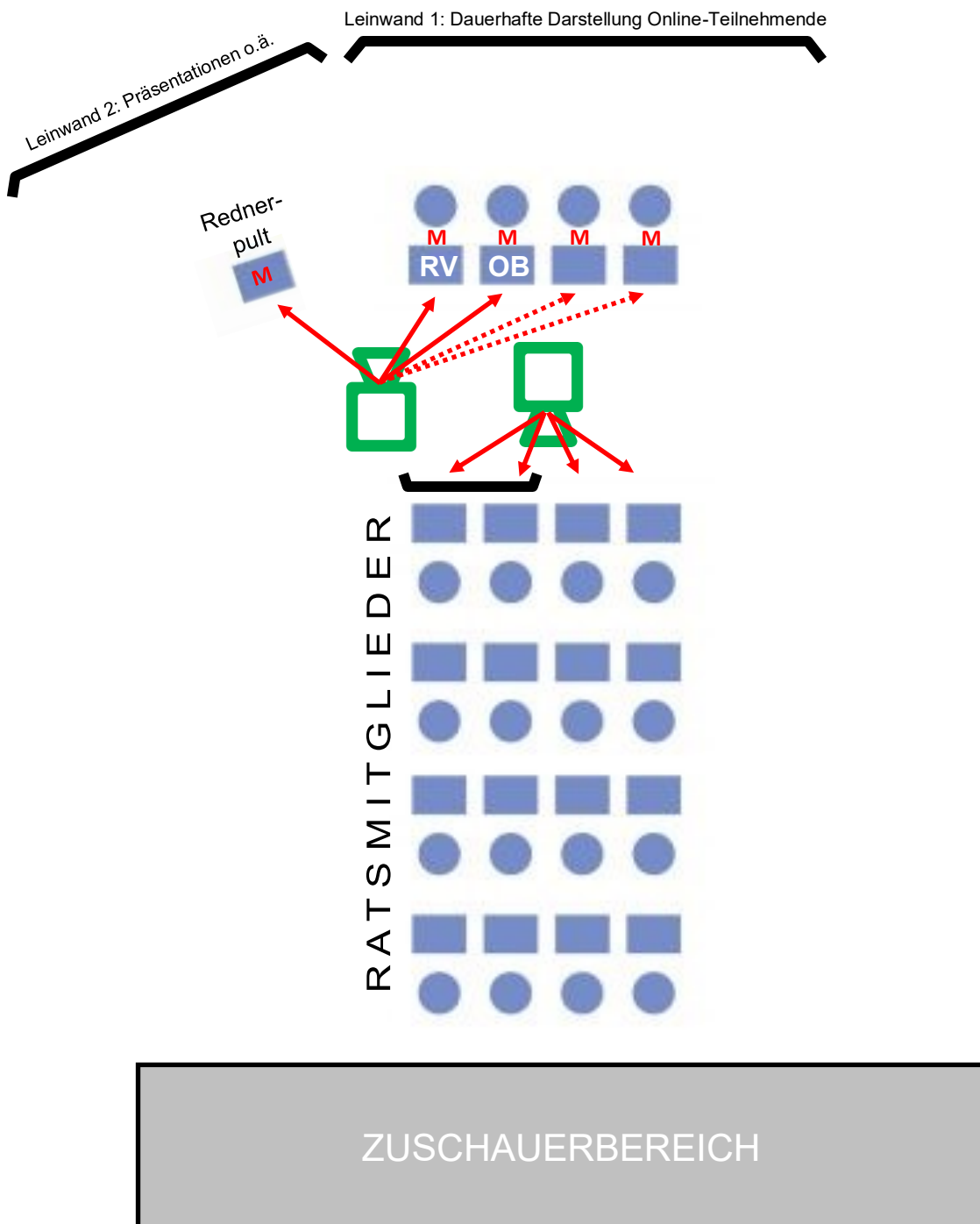
Änderungs-Synopse zur neuen Hauptsatzung vom 06.03.2023

Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 26.11.2021	Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 06.03.2023
Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 25.11.2021 folgende 21. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der zwanzigsten Änderungssatzung vom 31.03.2020 beschlossen:	Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung zuletzt geändert durch § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 06.03.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:
§ 1 Bezeichnung und Hoheitszeichen (zu §§ 14 Abs. 5, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 NKomVG)	§ 1 Bezeichnung und Hoheitszeichen (zu §§ 14 Abs. 5, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 NKomVG)
(1) Die große selbständige Stadt führt die Bezeichnung „Hansestadt Lüneburg“.	(1) Die große selbständige Stadt führt die Bezeichnung „Hansestadt Lüneburg“.
(2) Die Farben der Hansestadt Lüneburg sind Rot - Blau - Silber, untereinander angeordnet.	(2) Die Farben der Hansestadt Lüneburg sind Rot - Blau - Silber, untereinander angeordnet.
(3) Das Wappen der Hansestadt Lüneburg zeigt in Rot eine silberne dreitürmige Zinnenburg mit blauen Dächern und goldenen Knäufen, im offenen Tor unter dem Fallgitter einen goldenen, mit roten Herzen bestreuten Schild, darauf einen rotgezungen und rotbewehrten blauen Löwen (kleines Stadtwappen). Zu dem Schild des kleinen Stadtwappens zeigt das große Wappen einen goldgekrönten Spangenhelm mit rotsilbernen Decken, auf ihm eine rote mit einem Pfauenwedel besteckte Säule mit einem rechtsgekehrten Mond und einem blauen Löwen. Die Schildhalter sind blaue Löwen.	(3) Das Wappen der Hansestadt Lüneburg zeigt in Rot eine silberne dreitürmige Zinnenburg mit blauen Dächern und goldenen Knäufen, im offenen Tor unter dem Fallgitter einen goldenen, mit roten Herzen bestreuten Schild, darauf einen rotgezungen und rotbewehrten blauen Löwen (kleines Stadtwappen). Zu dem Schild des kleinen Stadtwappens zeigt das große Wappen einen goldgekrönten Spangenhelm mit rotsilbernen Decken, auf ihm eine rote mit einem Pfauenwedel besteckte Säule mit einem rechtsgekehrten Mond und einem blauen Löwen. Die Schildhalter sind blaue Löwen.
(4) Jede Verwendung des Stadtwappens durch andere ist nur mit Genehmigung der Hansestadt zulässig.	(4) Jede Verwendung des Stadtwappens durch andere ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Lüneburg zulässig.
§ 2 Dienstsiegel (zu § 22 Abs. 2 NKomVG)	§ 2 Dienstsiegel (zu § 22 Abs. 2 NKomVG)
(1) Die Hansestadt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Stadtwappen ohne Schildhalter mit der Umschrift „Hansestadt Lüneburg“. Es wird entweder als Prägiesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.	(1) Die Hansestadt Lüneburg führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Stadtwappen ohne Schildhalter mit der Umschrift „Hansestadt Lüneburg“. Es wird entweder als Prägiesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
(2) Das Prägiesiegel wird nur bei besonders wichtigen Verträgen und Urkunden verwendet. Das Drucksiegel dient dem täglichen Gebrauch in der Verwaltung.	(2) Das Prägiesiegel wird nur bei besonders wichtigen Verträgen und Urkunden von besonderer Bedeutung verwendet. Das Drucksiegel dient dem täglichen Gebrauch in der Verwaltung.
§ 3 Bekanntmachungen (zu §§ 11 Abs.1, 59 Abs. 4 NKomVG)	§ 3 Bekanntmachungen (zu §§ 11 Abs.1, 59 Abs. 5 NKomVG)
1) Satzungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.	1) Satzungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 NKomVG im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet. Das elektronische Amtsblatt kann im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Hansestadt Lüneburg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden.
(2) Für Verordnungen und Flächennutzungspläne gilt Absatz 1 entsprechend.	(2) Für Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie für die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne gilt Absatz 1 entsprechend.
(3) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, die der Ortsräte zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft. Bekanntmachungen vom B-Plänen und Veränderungssperren werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.	(3) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, im Internet unter der Adresse www.hansestadt-lueneburg.de/rathaus/bekanntmachungen.html sowie an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, die der Ortsräte zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft. Bekanntmachungen vom B-Plänen und Veränderungssperren werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.
(4) Bekanntmachungen vom B-Plänen und Veränderungssperren werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.	(4) Bekanntmachungen vom B-Plänen und Veränderungssperren Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Veröffentlichung im unter Absatz 1 benannten elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. veröffentlicht.
(5) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	(5) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.hansestadt-lueneburg.de/rathaus/bekanntmachungen.html sowie durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
§ 6 Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung (zu § 35 NKomVG)	§ 6 BürgerEinwohnerbefragung und Einwohnerversammlung (zu § 35 NKomVG)
(1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Frage festzuhalten.	(1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg die Durchführung einer Bürgerbefragung Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger-Einwohnerinnen und Einwohner zu richtenden Frage festzuhalten.

(2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.	(2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann gemäß § 85 Abs. 5 Satz 4 und 5 NKomVG zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Hansestadt oder Teile des Stadtgebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.	(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann gemäß § 85 Abs. 5 Satz 4 und 5 NKomVG zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Hansestadt oder Teile des Stadtgebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.
§ 11 Ortsräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher (zu §§ 90,91, 92, 93 NKomVG und zu §§ 90, 96 NKomVG)	§ 11 Ortsräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher (zu §§ 90,91, 92, 93 NKomVG und zu §§ 90, 96 NKomVG)
(1) Für die Ortschaften Ochtmissen und Oedeme werden Ortsräte gewählt.	(1) Für die Ortschaften Ochtmissen und Oedeme werden Ortsräte gewählt.
(2) Die Ortsräte bestehen in Ochtmissen aus neun, in Oedeme aus sieben Mitgliedern. Den Ortsräten gehören daneben die Ratsmitglieder mit beratender Stimme an, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, soweit sie nicht direkt in den Ortsrat gewählt wurden.	(2) Die Ortsräte bestehen in Ochtmissen aus neun, in Oedeme aus sieben Mitgliedern. Den Ortsräten gehören daneben die Ratsmitglieder mit beratender Stimme an, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, soweit sie nicht direkt in den Ortsrat gewählt wurden.
(3) Für die Ortschaften Ebensberg, Häcklingen und Rettmer werden Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher bestellt.	(3) Für die Ortschaften Ebensberg, Häcklingen und Rettmer werden Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher bestellt. Der Rat kann für die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen, das Vorschlagsrecht hat die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher.
(4) Die Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Hansestadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen: Entgegennahme und Vorprüfung von Anträgen, Führung des Dienstsiegels der Hansestadt Lüneburg, Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Hansestadt allgemein zuständig ist, Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Renten- und Versorgungsempfänger, Entgegennahme und Vorprüfung von An-, Um- und Abmeldungen.	(4) Die Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Hansestadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen: Entgegennahme und Vorprüfung von Anträgen, Führung des Dienstsiegels der Hansestadt Lüneburg, Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Hansestadt allgemein zuständig ist, Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Renten- und Versorgungsempfänger, Entgegennahme und Vorprüfung von An-, Um- und Abmeldungen.
(5) In besonderen Fällen können den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern weitere Hilfsfunktionen übertragen werden.	(5) In besonderen Fällen können den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern weitere Hilfsfunktionen übertragen werden.
(6) Die Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher und Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister sind über Ausschusssitzungen zu unterrichten, wenn Angelegenheiten der Ortschaft behandelt werden sollen.	(6) Die Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher und Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister sind über Ausschusssitzungen zu unterrichten, wenn Angelegenheiten der Ortschaft behandelt werden sollen.
(7) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister, wenn sie in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen worden sind und die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung nicht abgelehnt haben.	(7) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für die Stellvertretungen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sowie die Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister, wenn sie in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen worden sind und die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung nicht abgelehnt haben.
	§ 15 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik (zu § 64 Abs. 3 bis 8 NKomVG)
	(1) Ratsfrauen und Ratsherren können an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Dies gilt nicht für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rates sowie die Person, welche die Sitzung im Vertretungsfall leitet. Die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis um 10:00 Uhr des Sitzungstages anzuzeigen.
	(2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
	(3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie der Ausschüsse entsprechend. Die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist jedoch nur möglich, wenn dies durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden in der Ladung angeordnet wurde.
§ 15 Schlussvorschrift	§ 16 Schlussvorschrift
Die zwanzigste Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 26.11.2021 außer Kraft.

Kameratechnik Ratssitzung

für Hybridsitzungen



Kameras für Hybrid-Sitzungen



Leinwand/Monitor



Mikrofon

Frau Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch
Rathaus
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 2. März 2023

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

zur Vorlage VO/10540/23 "Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg" stellen wir den folgenden Änderungsantrag:

Die Beschlussfassung wird um folgenden Punkt erweitert:

4. Kurzfristig wird ein öffentliches Streamen der Sitzungen des Rates und - wenn möglich - von Ausschüssen angestrebt. Die dazu notwendigen technischen, personellen und - sofern noch nicht geschehen - rechtlichen Voraussetzungen werden umgehend geschaffen.

Begründung:

Die jetzt umzusetzende Möglichkeit der Durchführung von Hybridsitzungen vereinfacht es Ratsmitgliedern und beratenden Mitgliedern an Sitzungen teilzunehmen.

Eine Verbesserung der Teilnahmemöglichkeit für die Bevölkerung besteht dadurch allerdings nicht.

Erst ein öffentliches Streamen und die Bereitstellung der aufgezeichneten Sitzungen in einer Mediathek bietet interessierten Menschen die Möglichkeit, sich nicht nur vor Ort, sondern auch zuhause am Bildschirm über die vielfältigen in unserer Stadt zu treffenden Entscheidungen aus erster Hand zu informieren.

Für die Fraktion



Frank Soldan